

SATZUNG

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Gebiet der Gemeinde

Auf Grund § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.1.1993 Abs. 1 bis 3 und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.4.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Crostau am 2.2.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Räum-, Streu- und Reinigungspflicht

Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen.

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Platz, Weg) liegen. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(2) Sind durch diese Satzung mehrere Straßenanlieger für die selbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.

Die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen und Streuen durch die Gemeinde berührt die Straßenanlieger nicht. Eine Verpflichtung der Gemeinde wird dadurch nicht begründet.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil der öffentlichen Straßen sind.

(2) Als Gehwege gelten auch:

a) Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind;

b) Flächen am Rande von Fußgängerbereichen bzw. verkehrsberuhigten Zonen in einer Breite von 1,5 m;

c) gemeinsame Geh- und Radwege;

d) Fuß- und Treppenwege, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr bestimmt sind,

c) gemeinsame Geh- und Radwege;

d) Fuß- und Treppenwege, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr bestimmt sind.

(3) Die Verpflichtung nach dieser Satzung erstreckt sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehwege.

(4) Ist nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden, treffen die Verpflichtungen nur die Anlieger, deren Grundstück an den Gehweg angrenzt.

(5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße, erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 4 Schneeräumen

- (1) Gehwege sind so zu räumen, dass ein gefahrloser Fußgängerverkehr möglich ist. Die durchgängige Begehbarkeit von Grundstück zu Grundstück muss gegeben sein.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind so am Gehweg bzw. Fahrbahn zu lagern, dass der Fahrzeugverkehr nicht behindert wird.
Schnittgerinne und Straßeneinläufe sind freizuhalten, dass Schmelzwasser abfließen können.
Zugänge zu der Straße müssen für jedes Grundstück geschaffen werden.
- (3) Der Gehweg darf beim Räumen nicht beschädigt werden. Ein Abhacken des Eises ist nicht zulässig. Dazu sind geeignete Abstumpfmittel einzusetzen.

§ 5 Beseitigen von Eis- und Schneeglätte

Bei Eis- und Schneeglätte haben die Verpflichteten rechtzeitig die Gehwege mit handelsüblichen Streu- und Auftaumitteln abzustumpfen.

§ 6 Zeiten für Schneeräumen und Streuen

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut werden.

Die Pflicht endet jeweils um 19 Uhr.

§ 7 Reinigungspflicht

- (1) Gehwege sind vor allem von Schmutz, Abfällen, Unkraut und Laub zu reinigen.
- (2) Die Reinigung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens vor Sonn- und Feiertagen.
- (3) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist über den Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 51 Abs. 1 Punkt 12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund § 51 Abs. 5 Satz 1 erlassenen Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 52 Abs. 2 Sächs. Straßengesetz, in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crosta, 2.2.1998

Stampniok
Bürgermeister